

(2) Minderschwere Fälle werden mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder Haft bestraft.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unbefugt den Auftrag zur Herstellung eines Dienstsiegels erteilt,
- b) gegen die Bestimmungen über die Aufbewahrung und Einziehung von Dienstsiegeln verstößt,

wird mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

§ 13

f) Der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister für Staatssicherheit erlassen zur Regelung der Siegelführung in ihren Bereichen eigene Ordnungen.

(2) Verletzungen dieser Ordnungen werden nach § 12 dieser Verordnung bestraft.

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister des Innern.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Mai 1953 (GBl. S. 830) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 14. August 1958

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Rau Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	I. V.: Grünstein Stellvertreter des Ministers des Innern
--	--

Anlage

zu vorstehender Siegelordnung



**Verordnung
über die physikalisch-technischen Einheiten.**

Vom 14. August 1958

Auf der 10. Generalkonferenz für Maß und Gewicht wurde eine Resolution über die physikalisch-technischen Grundeinheiten angenommen. Den der Internationalen Meterkonvention angeschlossenen Staaten wurde empfohlen, diese Grundeinheiten gesetzlich festzulegen. Dieser Empfehlung entsprechend wird folgendes verordnet:

§ 1

Gesetzliche physikalisch-technische Einheiten sind die in § 2 genannten gesetzlichen Grundeinheiten (nachstehend Grundeinheiten genannt) sowie diejenigen aus

den Grundeinheiten abgeleiteten Einheiten, die in der in § 5 genannten Tafel der gesetzlichen Einheiten aufgeführt sind.

§ 2

(1) Grundeinheiten sind:

- 1. für die Länge das Meter
- 2. für die Masse das Kilogramm
- 3. für die Zeit die Sekunde
- 4. für die elektrische Stromstärke das Ampere
- 5. für die Temperatur der Grad Kelvin
- 6. für die Lichtstärke die Candela

(2) Gesetzliche Kurzzeichen für die Grundeinheiten sind:

- 1. für das Meter m
- 2. für das Kilogramm kg
- 3. für die Sekunde s
- 4. für das Ampere A
- 5. für den Grad Kelvin °K
- 6. für die Candela cd

§ 3

(1) Das Meter ist der Abstand der Mittelstriche der auf dem Internationalen Meterprototyp angebrachten Strichgruppen bei der Gleichgewichtstemperatur zwischen Eis und reinem, luftgesättigtem Wasser unter dem Druck einer physikalischen Atmosphäre.

(2) Das Kilogramm ist die Masse des Internationalen Kilogrammprototyps.

(3) Die Sekunde ist der 31 556 925,974 7-te Teil des tropischen Jahres für 1900, Januar 0, 12 Uhr Ephemeridenzeit.

(4) Das Ampere ist die Stärke eines zeitlich unveränderlichen elektrischen Stromes durch zwei geradlinige, parallele, unendlich lange Leiter der relativen Permeabilität 1 und von vernachlässigbarem Querschnitt, die einen Abstand von 1 m haben und zwischen denen die durch den Strom elektrodynamisch hervorgerufene Kraft im leeren Raum je 1 m Länge der Doppelleitung $2 \cdot 10^{-7} \text{ m kg s}^{-2}$ beträgt.

(5) Der Grad Kelvin ist der 273,16-te Teil der thermodynamischen Kelvin-Temperatur des Tripelpunktes von reinem Wasser.

(6) Die Candela ist die Lichtstärke, mit der ein Schwarzer Strahler bei der Temperatur des beim Druck einer physikalischen Atmosphäre erstarrenden Platins senkrecht zu seiner Oberfläche leuchtet, wenn

1
die $600\,000 \text{ m}^2$ beträgt

§ 4

(1) Die Grundeinheit der Länge (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1) wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch den mit dem Internationalen Meterprototyp verglichenen Meterprototyp der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.

(2) Die Grundeinheit der Masse (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2) wird in der Deutschen Demokratischen Republik durch den mit dem Internationalen Kilogrammprototyp verglichenen Kilogrammprototyp der Deutschen Demokratischen Republik dargestellt.